

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 5 (1945)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



7. April 1945 5. Jahrgang

Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
Herausgegeben vom Schweizerischen katholischen Volksverein, Abteilung
Film, Luzern, St. Karliquai 12, Telephon 2 72 28 · Postcheck VII 7495 · Abonne-
ments-Preis halbjährlich Fr. 3.90 · Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt
mit genauer Quellenangabe gestattet

Inhalt	
Boykott, die Waffe Nr. 1 gegen den schlechten Film	37
Inseratenmisere auch in katholischen Zeitungen	42
Stilblüte aus einem Kinoinserrat	44

Boykott

die Waffe Nr. 1 im Kampf gegen den schlechten Film.

III. Die rechtliche Erlaubtheit des Boykotts im Kampf gegen den schlechten Film.

Unter Boykott versteht man den bewussten Abbruch oder die Nicht-aufnahme wirtschaftlicher Beziehungen zu einer oder mehreren Personen durch Verbände oder Personen, die möglicherweise ein wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet massgebend beeinflussen können, mit dem Ziele, den Boykottierten durch die hieraus entstehende Schädigung zu bestimmtem Handeln oder Unterlassen zu bewegen oder ihn zu strafen.

Das Gesetz spricht nirgends ausdrücklich vom Boykott, so dass auf diesem Gebiet weitgehend auf die Gerichtspraxis abgestellt werden muss. Der Boykott kann ein Drei- oder Zweiparteienverhältnis sein, je nachdem Dritte zum Boykott veranlasst werden oder nicht. Ersteres bildet die Regel (indirekter Boykott): der sog. Verrufer fordert Drittpersonen auf, gewisse schlechte Filme, gewisse Kinotheater, die meistens schlechte Filme aufführen, zu meiden. Der Boykott als Zweiparteienverhältnis ist denkbar, wenn sich z. B. ein Verein bildet mit dem Zweck, durch seine Mitglieder einen Boykott gegen schlechte Filme durchzuführen.

Der Boykott wird erreicht durch das dem Boykott eigentümliche Mittel der Meidung. Der Boykottierte wird gemieden in der Absicht, ihn durch Schaden klug oder mürbe zu machen oder zu bestrafen. Eine direkte oder indirekte Schädigungsabsicht wohnt jedem Boykott inne, die Schädigung ist aber in der Regel nicht Selbstzweck.

Es stellt sich hier die wichtige Frage nach der zivilrechtlichen Erlaubtheit des Boykotts (Frage nach dem Bestehen einer Schadenersatzpflicht und nach der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung).